

Flexibel Studieren

Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung

entwickelt im Projekt

StuDiT
Studium **Diakon**at in Teilzeit



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das dieser Ordnung zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21067 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

§ 61 Experimentierklausel für das Projekt „StuDiT: Diakoniewissenschaft und Religions- und Gemeindepädagogik

- (1) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Religions- und Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft, die zwischen den Wintersemestern 2016/17 und 2018/19 ihr Studium beginnen und in die Erprobungsphase des Projekts „StuDiT. Studium Diakoniat in Teilzeit“ aufgenommen wurden, gelten die nachfolgenden Regelungen:
- (2) Nach der Zulassung durch die Aufnahmekommission entscheidet das Projektteam über die Aufnahme in die Erprobungsphase des Projekts „StuDiT. Studium Diakoniat in Teilzeit“.
- (3) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit ist möglich. Die maximale Studienzeit beträgt 18 Semester (verdoppelte Regelstudienzeit plus vier Semester). Die maximale Studienzeit beträgt im Studium in individueller Geschwindigkeit 18 Semester (verdoppelte Regelstudienzeit plus vier Semester).
- (4) Die Mindeststudienzeit von sieben Semestern gilt auch dann als erfüllt, wenn maximal 50% der vorgesehenen Studienleistungen außerhalb der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erbracht und entsprechend anerkannt oder angerechnet wurden (Vgl. § 35 LHG). Im Falle der Anrechnung oder Anerkennung von Studienleistungen entsprechen für die Berechnung der Mindeststudienzeit jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP einem Studiensemester. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Rahmen der Externenprüfung für Absolvierende der Vorgängereinrichtungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg möglich (Vgl. StuPO der Externenprüfungen BASA, BA RP- und BA-DW).
- (5) Die Semesterbindung von Modulen ist für ein Studium in individueller Geschwindigkeit grundsätzlich aufgehoben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Modulen bleiben davon jedoch unberührt. (Vgl. § 30 LHG)
- (6) Vor der Zulassung zum Praxissemester sollen alle Module, die im regulären Studienplan für das erste bis vierte Studiensemester vorgesehen sind entweder angerechnet oder absolviert sein. Es müssen mindestens 78 CP nachgewiesen werden, darunter ein Rechtsmodul.
- (7) Die Studierenden der Erprobungsphase des Projekts „StuDiT. Studium Diakoniat in Teilzeit“ erhalten ein Vorab-Belegungsrecht für alle Veranstaltungen ihres Studienganges.
- (8) Mit der Belegung eines Moduls ist zugleich die Anmeldung zur dazugehörigen Prüfungsleistung verbunden.

- (9) Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gelten die nachfolgende Regelungen (Vgl. § 35 LHG):

Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenem, von der jeweiligen Studiengangleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus einem Studiengang der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden. Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet. Dafür können Auflagen und ein förmliches Verfahren festgelegt werden.

Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule bzw. deren Institut für Fort- und Weiterbildung angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Der/die für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab. Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der Leiterin / dem Leiter des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

- (10) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert und können zu einem späteren Zeitpunkt auf einen Studiengang angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).